

.11.2. Beschluss Kaiserliches Patentamt zum Beckscheinwerfer (12.2.1913)

Abschrift.

Kaiserliches Patentamt.

Berlin S.W. 61, d. 12./2. 1913  
Gitschinerstr., 97-103.

P. 25656 VIII/21 f 1.

B e s c h l u s s .

Auf die Anmeldung der Körting & Mathiesen Aktiengesellschaft in Leutzsch - Leipzig wird nach gehörig geschehener Bekanntmachung und nach Prüfung des erhobenen Einspruchs ein vom 13. September 1910 an laufendes Patent unter der Bezeichnung:

**Elektrodenanordnung für elektrische Bogenlampen in Scheinwerfern, Projektionsapparaten u. dgl.**

auf Grund der ausgelegten Unterlagen erteilt.

G r ü n d e :

Der Einspruch stützt sich auf folgende Behauptungen: Zunächst wird behauptet, es sei bekannt, Effektkohlen als Elektroden bei Scheinwerfern zu benutzen (Patentschrift 136095, Z. 4-8 und Patentschrift 163333 sowie die angeblich offenkundige Vorbenutzung durch Lieferung der einsprechenden Firma an die Kaiserliche Werft Danzig). Ferner wird behauptet, dass es auch bekannt sei, die positive Kohle für Scheinwerferlampen ganz dünn zu machen und sie mit einem Stromzuführungsmantel zu versehen zu dem Zwecke, eine der idealen Punktform möglichst nahe kommende Gestalt der Lichtquelle zu erhalten (Patentschrift 215177, S. 1, Zeile 20-53 ff). Schliesslich wird behauptet, es sei keine Erfindung, bei Verwendung von Effektkohlen die positive Elektrode dünner zu machen, weil die von der Anmelderin behauptete gute Wirkung " ruhiges Brennen und grössere Lichtausbeute " nur auf der Verwendung von Effektkohlen an sich, nicht aber auf der Kombination: Effektkohle und geringer Durchmesser beruhe. Dass diese Kombination bekannt sei, wird von der Einsprechenden nicht behauptet. Durch die beiden ersten Behauptungen wird nach Ansicht der Anmelde-Abteilung gegen

die Neuheit und Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung nichts bewiesen, da diese gerade in der beanspruchten Verwendung einer positiven Effektkohle von einem Durchmesser, der kleiner ist, als dem normalen Kraterdurchmesser bei Reinkohlen für die gleiche Stromstärke entspricht, zu sehen ist. Ueberdies sind die Patentschriften 136095 und 215177 bereits in der Vorprüfung berücksichtigt und aus Patentschrift 163333 geht nichts weiter hervor, als dass bei mineralisierten Kohlen der Krater der positiven Elektrode nur schwach beleuchtet und also der Lichtbogen selbst die Hauptlichtquelle ist. Bei dem Scheinwerfer nach Patentschrift 215177 handelt es sich übrigens um Reinkohlen, nicht aber um Effektkohlen. Die behauptete Lieferung von Effektkohlen für Scheinwerfer kann patenthindernd nicht in Betracht kommen, weil hinsichtlich des Durchmessers der Kohlen im Verhältnis zur Strombelastung, worauf es hier allein ankommt, im Einspruch keinerlei Angaben gemacht sind. Eine Beweiserhebung über die Offenkundigkeit der Benutzung erübrigt sich mithin.

Wie bereits angedeutet, kann die Anmelde- Abteilung die dritte Behauptung der Einsprechenden als zutreffend nicht anerkennen, sondern erblickt in der Kombination: " Effektkohle und kleiner Durchmesser" eine patentfähige Erfindung, weil durch sie die nicht ohne weiteres vorauszusehende Wirkung erzielt wird, dass der Lichteffect des Kraters trotz der Anwendung der Effektkohle so gesteigert wird, dass er den des leuchtenden Bogens weit überträgt, wie dies durch eine Vorführung des Anmeldegegenstandes einwandfrei erwiesen wurde.

Die gegen die Anwendung eines Gas - oder Dampfmantels (Ansprüche 2 und 3) angeführten Veröffentlichungen können für entgegenstehend nicht erachtet werden. Nach Patentschrift 136095 soll der Gasstrom lediglich ein mechanisches Zusammendrücken des voluminösen Lichtbogens und eine beträchtliche Sauerstoffzuführung

bewirken, während beim Anmeldegegenstande die Elektrode im Gegenteil von einem sauerstofffreien Gasmantel umgeben sein soll. Die Selle aus Czudnochowski, das elektrische Bogenlicht, kommt nicht in Frage, denn dort handelt es sich weder um einen Gasstrom, der die stark belastete Elektrode vor dem Verbrennen schützen soll, noch überhaupt um Scheinwerfer. Ebensowenig wird der Anmeldegegenstand durch die (eine Lampe mit eingeschlossenem Lichtbogen betreffende) Patentschrift 217024 getroffen, da dort die Elektroden in ihrer eigenen Gasatmosphäre brennen.

Die Ansprüche 4 und 5 betreffen das Drehen der positiven Elektrode während des Abbrennens und die Anordnung einer eventuell als Stromzuführung dienenden Hülse. Wenn diese Anordnungen auch an sich nicht neu sind, denn sie werden ja auch in den entgegen gehaltenen Patentschriften 186786 und 215177 als bekannt vorausgesetzt, so erscheinen sie in ihrer Anwendung bei dem Anmeldegegenstande doch noch patentfähig, denn sie bedingen eine vorteilhaftere Wirkung des letzteren.

Der Einspruch konnte mithin unter Anerkennung der Ausführungen der Anmelderin als gerechtfertigt nicht erachtet werden.

Kaiserliches Patentamt, Anmeldeabteilung VIII.

gez. Weber.

-----

Ausgefertigt

Kanzlei - Sekretär.